



it k. k. Hofresolution vom 2ten und Empfang 15ten
dieß ist in Betreff des Stockgeldbezugs in den Haller
salzämtlichen Waldungen folgendes verordnet worden:

Es sey eine genaue Waldkultur zur Aufrechthaltung der
Aerarial = Waldungen, und selbst der Landwirthschaft höchst nö-
thig, und an der Zeit solche förderfamst einzuführen. Auch
seye eben so nothwendig, zu Unterhaltung des hierzu unentbehr-
lichen Waldaufsichts = Personals ein mäßiges Stockgeld von dem
seinen Holzbedarf aus den landesfürstlichen Waldungen erhalten-
den Unterthan abzufordern, von welchem er sich mit Grunde nie-
mals entschütten könne, da selbst derselbe gegen Aufhebung deren
vorhin denen Waldbeamten abgereichten sogenannten Auslaß- und
Borzeiggelder noch erleichtert werden würde. Und nachdem über
diese Nothwendigkeit auch vermög tyrolischen = von Erzherzog Leo-
pold Anno 1626 errichteten, und Anno 1719 zu Innsbruck wie-
der in Druck gelegten Waldordnung sogleich Spho 1^{mo} alle Wäl-
der, Hölzer, Wässer, und Bäch, keine ausgenommen, im Ober-
und Unterinn = und Wippthale sammt denen Zuthälern zc. dem
Landesfürsten als eigen vorbehalten wurden; so folge sich von
selbst, daß an der Zuständigkeit eines zu beziehenden Stockrechts
oder Stockgelds als Eigenthums herr kein Zweifel entstehen könne,
da derley Bezüge jeder privat Herrschaft von ihrem Holzeigen-
thum nicht abgesprochen werden möge, und diese um so mehr der-
malen dem Landesfürsten zustehen, als dieser Bezug zu Wieder-
emporbringung der wirklich verfallenen Waldungen, woraus das
Publikum selbst den wesentlichen Vortheil zu hoffen habe, abziele,
auch zur Unterhaltung des unentbehrlichen Waldaufsichts = Perso-
nals zu verwenden der Antrag sey, und zugleich ohne neuerlicher
Last des Unterthans nur anstatt des vorhinnigen Auslaßgeldes in
ein Stamm = oder Stockgeld umstaltet werde.

Es sollen also von nun an von allen aus denen vermög
der tyrolischen Waldordnung dem Landesfürsten vorbehaltenen
Waldungen mit der alleinigen Ausnahme der etwa von ein so an-
derm Privato an sich erweislich beygebrachten Eigenthumshölzern
von jedem kleinen Baustamm 3 kr., von den größern aber 4 kr.,
und in Anbetracht des angeführten Umstands, daß die armen Un-
terthanen das Brennholz zum Theil beschwerfam sich beybringen
müssen, in Zukunft von jeder üblichen Waldklasten, nicht aber
nach der großen Pfannhaus = oder Hallklasten, ebenfalls nur 4
kr. an Stockgeld bestimmt werden, und solches die betreffenden
Theilnehmer sogleich bey der Auszeig, und Berabfolgung seines
Holzbedarfs bey dem Bezirkswaldamt zu erlegen haben.

(Salzfache)

Dahin

Dahingegen sey aller Orten kund zu machen, daß die vormals den Waldmeistern, Förstnern, und Waldknechten oder Aufsehern abgereichte Auszeiggelder, und alle, was immer für einen Namen habende Geschenke und Verehrungen vollkommen aufgehoben werden, und sey deren Abnahm künftig auch sämtlichen Waldmeistern, und dem übrigen Waldungs = Personale unter alsogleich zu veranlassender Dienstsentlassung auf das schärfeste zu untersagen.

Und zumalen die Auftheilung einiger landesfürstl. Waldungen ein so andern Gemeinden nur zur eigenen Hayung und Pflege, keineswegs aber als ein Wahres Eigenthum zugestanden wurde, die Folge aber gegenwärtig erweise, daß die Gemeinden sich auf die Aushilfe anderer landesfürstlicher Waldungen verlassend, mit solchen sehr schlecht gebahret haben; so seyen solche Auftheilungen, da ohne Aufhebung dieser keine grundhältige Waldkultur beobachtet werden könne, wieder einzuziehen, und denen Bezirkswaldämtern zur besseren Kultur einzuräumen, denen Unterthanen aber die zu ihrer Hausnothdurft bedarfende Brenn- und Bauhölzer gegen vorbelegten Stockgeld waldbordnungsmäßig auszuzeigen, und zu verabfolgen.

Wornach sich dann jedermann geziemend zu achten wissen wird.

Joh. Gottfried Graf von Heister

Gouverneur.

Ignaz Gottlieb Freyherr v. Sternbach.

Ex Consilio Gubernii.

Innsbruck den 17ten May 1785.

Joseph Edler von Senger.